

Die Schnittstellen zwischen ZGB und Ergänzungsleistungen

«Eine Gesamtschau»

RA lic.iur. Diana Berger-Aschwanden, Mitarbeiterin Rechtsdienst



Stadt Zürich

Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV

Schnittstelle ZGB – EL «eine Gesamtschau»



Telefonanfragen bei der ZL-Stelle:

- ▶ Ich bin AHV-Rentnerin und habe bei der Scheidung auf Unterhaltsansprüche verzichtet. Bekomme ich nun keine Ergänzungsleistungen?

Scheidungsrecht ?

- ▶ Ich habe zeitlebens in Zürich gewohnt, bis ich vor zwei Jahren zu meiner Tochter nach St. Gallen gezogen bin, da ich auf ihre Hilfe angewiesen war. Nun musste ich ins Altersheim und bin wieder in Zürich. Wo kann ich mich für Ergänzungsleistungen anmelden?

Personenrecht ?



- ▶ Telefonanfragen bei der ZL-Stelle:
- ▶ Ich bin verheiratet, lebe aber seit zwei Jahren nicht mehr mit meinem Mann zusammen und lebe am Existenzminimum mit meiner IV-Rente. Muss ich mich zuerst scheiden lassen, um Ergänzungsleistungen beantragen zu können oder würden Ergänzungsleistungen mit meinem Mann zusammen berechnet? Unsere gemeinsame Tochter wurde nun fremdplatziert und lebt im Kinderheim.



Scheidungsrecht und Personenrecht ?

- ▶ Ich möchte mich bei den Ergänzungsleistungen anmelden, habe aber vor 5 Jahren 100'000.- geerbt. Könnte trotzdem ein EL-Anspruch bestehen?

Erbrecht ?

- ▶ Mein Mann ist vorverstorben und ich habe ein Wohnrecht an unserem Haus erhalten. Das Haus haben wir unserer Tochter überschrieben. Nun muss ich ins Pflegeheim. Kann ich Ergänzungsleistungen beantragen?

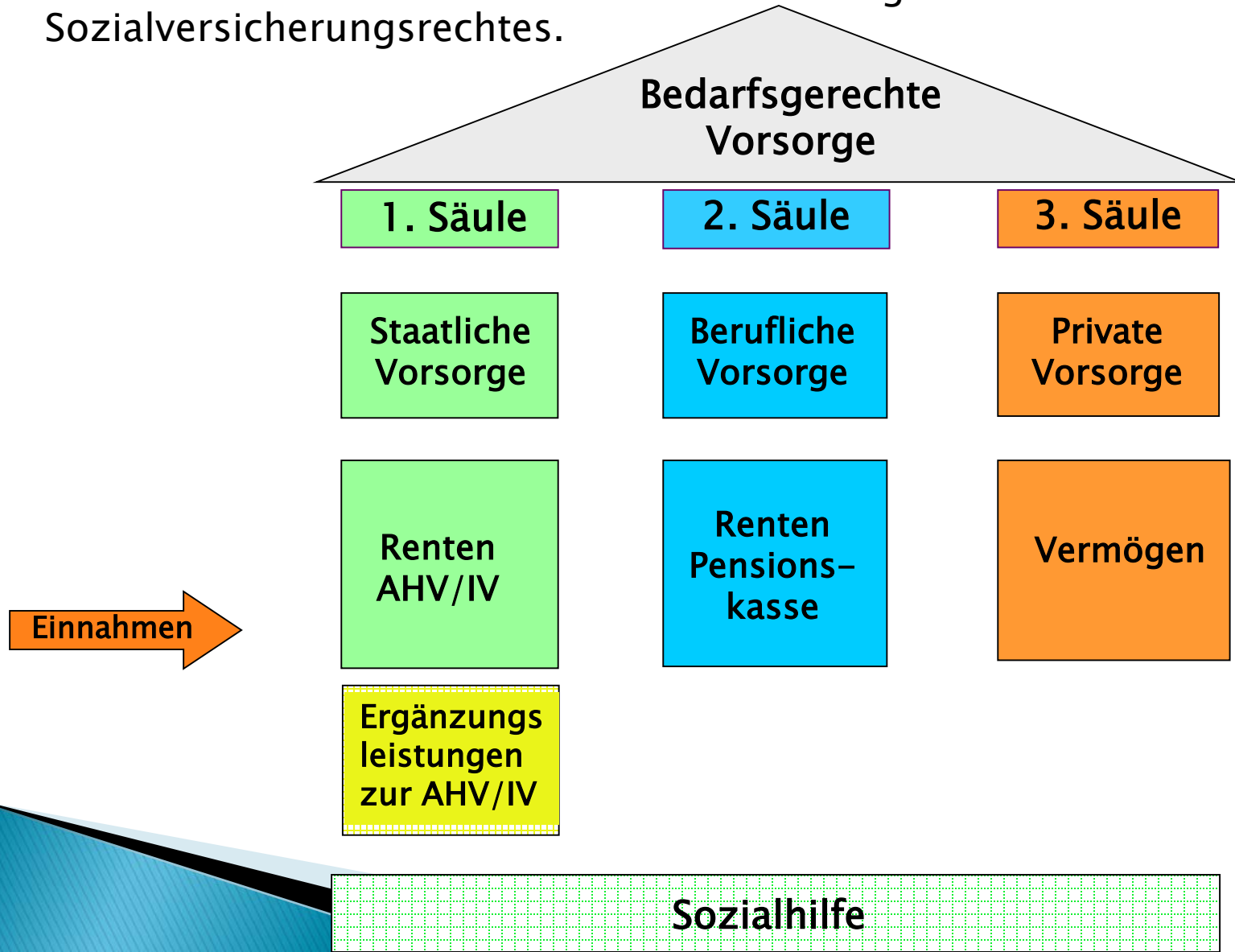


Sachenrecht und Erbrecht ?



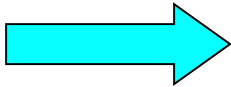
Was sind Ergänzungsleistungen?

- ▶ Es sind individuell berechnete Bedarfsleistungen des Sozialversicherungsrechtes.



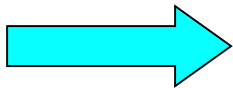
Wer hat Anspruch auf Zusatzleistungen?

Sind die persönlichen Voraussetzungen erfüllt (Art. 4 + 5 ELG) ?



- Leistung der AHV/IV
(rund 12% aller AHV-Rentner und 41% aller IV-Rentner beziehen EL)
- **Wohnsitz** + Aufenthalt CH
- Karenzfrist für nicht EU-Personen

Sind die **wirtschaftlichen Voraussetzungen** erfüllt (Art. 10 + 11 ELG)?

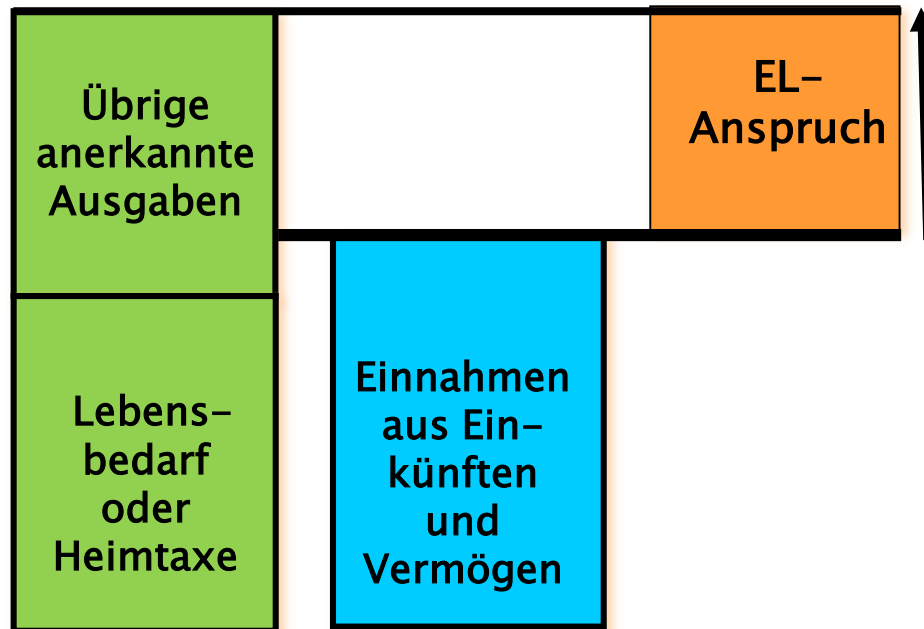


Die gesetzlich anerkannten Ausgaben müssen höher sein als die anrechenbaren Einnahmen.

Art. 9 ELG: Berechnung der EL für **Alleinstehende, Ehepaare und Familien**

Wirtschaftliche Voraussetzung: Ergänzungsleistungen als gesetzlich geregelter Bedarfsleistung

Ausgaben – Einnahmen = Differenz



- ▶ Die Ergänzungsleistungen bestehen
 - aus einem monatlich ausgerichtetem Betrag und
 - aus der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.
- ▶ Zu den monatlichen Leistung zählen:
 - Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht (ELG, ELV)
 - Evtl. Beihilfe und Zuschüsse nach kantonalem Recht
 - Evtl. Gemeindegzuschüsse nach städtischem Recht

Die Schnittpunkte vom ZGB und ELG sind sehr zahlreich, da jede Vermögens- und Einkommensposition berücksichtigt werden muss, um eine individuelle Bedarfsleistung gemäss ELG erstellen zu können.

Zuständigkeit ELG – Wohnsitz ZGB

Rechtsgrundlagen:

Art. 21 ELG

§ 21 ZLG

Art. 23 – 26 ZGB

Art. 13 ATSG

§ 41 EG KESR

Rz. 1210.01 –

1500.03 WEL



Stadt Zürich

Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV

Zivilrechtlicher Wohnsitz

- ▶ Einheitlichkeit des Wohnsitzes
- ▶ Notwendigkeit des Wohnsitzes
- ▶ Urteilsfähigkeit als Voraussetzung zur Wohnsitzbegründung
- ▶ Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 23 Abs. 1 ZGB). Es müssen somit 2 Merkmale kumulativ erfüllt sein:
 - ein objektiv äusseres, der physische Aufenthalt UND
 - ein subjektiv inneres, die Absicht des dauernden Verbleibens
- ▶ Massgebend ist damit der Ort, wo sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen befindet

Mittelpunkt der Lebensbeziehungen

- Kriterien zur Bejahung des Lebensmittelpunktes



Mittelpunkt der Lebensbeziehungen

- ▶ Indizien zur Bejahung des Lebensmittelpunktes (vgl. u.a. Rz. 1210.04 WEL):



Schwaches
Indiz

Starkes
Indiz

Mittelpunkt der Lebensbeziehungen

- ▶ Kriterien zur Bejahung des Lebensmittelpunktes
 - I.d.R. am Wohnort, wo man schläft
 - die Freizeit verbringt,
 - sich die persönlichen Effekten befinden und
 - über einen Telefonanschluss und eine Postadresse verfügt

- ▶ Blosser Indizien (vgl. u.a. Rz. 1210.04 WEL):
 - Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle
 - Grundsätzlich sehr schwaches Indiz!
 - Steuerrechtliches Domizil
 - Erwirkung der Niederlassungsbewilligung
 - Tatsächliche Abgabe der bisherigen Wohnung
 - Abschluss eines Mietvertrages
 - Zuteilung einer Telefonnummer

Mittelpunkt der Lebensbeziehungen

- ▶ **Physischer Aufenthalt:**
 - tatsächlicher Aufenthalt im Sinne eines Wohnens

- ▶ **Absicht dauernden Verbleibens**
 - Beurteilung aus heutiger Sicht, d.h. im Zeitpunkt der fraglichen Wohnsitzbegründung.
 - Beurteilung von „aussen“, d.h. aufgrund der nach aussen erkennbaren Absicht.
 - Es muss die Absicht bestehen für eine gewisse Dauer an einem Ort zu bleiben.
 - Auch ein zum vornherein bloss vorübergehender Aufenthalt kann genügen.
 - Die Absicht muss nur im Zeitpunkt der zu beurteilenden Wohnsitzbegründung bestanden haben.

Zuständigkeit – Rechtsgrundlagen

- ▶ Art. 4 ELG i.V.m. Art. 13 ATSG und Art. 21 Abs. 1 ELG



Art. 21 Organisation und Verfahren

¹ Zuständig für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistung ist der Kanton, in dem die Bezügerin oder der Bezüger Wohnsitz hat. Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer andern Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege begründen keine neue Zuständigkeit.

- ▶ Wegleitung über die Ergänzungsleistungen Ziff. 1.2 – 1.5 (WEL)

Merke:

- Massgeblich ist der Rentenfallträger!
- Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes nach Art. 23 – 26 ZGB
- **Achtung:** Spezialregelung für Heimfälle – Heimeintritt begründet keine neue Zuständigkeit, d.h. Zuständigkeit richtet sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz vor dem Heimeintritt
 - Heimbegriff: kantonale Anerkennung oder Bewilligung (Art. 25a Abs. 1 ELV)
 - Ausnahme: umfassende Beistandschaft BGE 138 V 23

Wohnungsfälle – Heimfälle

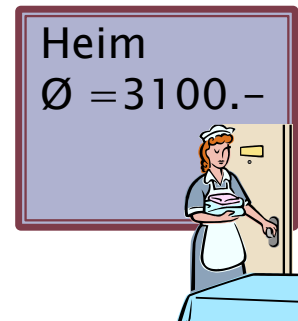
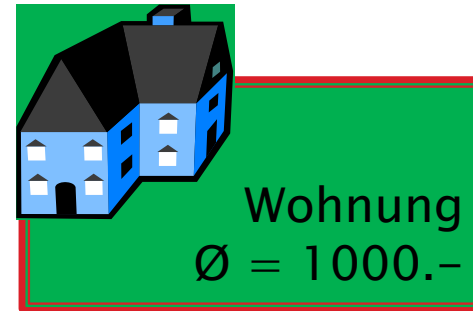
Zuständigkeit ELG –
Wohnsitz ZGB

Anerkannte Ausgaben Art. 10 ELG

Bei zu Hause lebenden Personen	Bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen
Allgemeiner Lebensbedarf	Tagestaxe
Mietzins inkl. Nebenkosten	Persönliche Auslagen
Übrige anerkannte Ausgaben	

Durchschnittliche Höhe der monatlichen EL (2012)

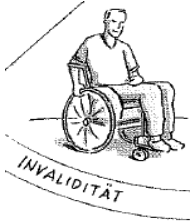
Ø = Fr. 1'657.–



Die Frage, ob es sich um ein Heimfall oder ein Wohnungsfall handelt, ist für die Zuständigkeit und für die ganze Berechnung zentral.

Urteil SVG vom 30.4.13 (ZL.2012.00118)

Zuständigkeit ELG -
Wohnsitz ZGB



Wohnt im
Kanton ZH

Bis Juli 2011

Wohnsitz
Kanton ZH
EL: ZH



Wegzug 3.
Lehrjahr
Kanton SG

August 2011

Wohnsitz
Kanton SG?
EL: SG



Heimeintritt
Kanton LU
(Lehrabbruch)

Ende 2011

Wohnsitz
Kanton LU?

EL-
Zuständigkeit

Ab Ende 2011

EL-Zuständigkeit?
Kanton ZH oder SG
oder LU?

- Heimeintritt keine neue Zuständigkeit (21 ELG) – LU
- Im Kt. SG Wohnsitz begründet? Objektiv äusseres und subjektiv inneres Merkmal?
- SVG vorliegend fehlt es an der Absicht des dauernden Verbleibens in SG, d.h. in SG wurde kein Wohnsitz begründet – Gemeinde X in ZH ist zuständig für EL ab Ende 2011.

Heim – Zuständigkeit – Praxisprobleme

- ▶ Wenn Aufgrund Art. 21 ELG die EL-Zuständigkeit und der zivilrechtliche Wohnsitz auseinander fällt, kann dies folgende Probleme verursachen:
 - Heimtaxe kann über EL nur bis zur max. Taxhöhe im ausrichtenden EL-Kanton gezahlt werden (BGE 138 V 481; EL-Stelle im Tessin zahlt nur max. 75.–/Tag an Zürcher Heim das Fr. 250.–/Tag verrechnet. Fehlbetrag über Sozialhilfe?
 - Als Pauschale für KK-Prämie war bis 1.1.16 in Heimfällen nach WEL 3340.01 die Pauschale im ausrichtenden EL-Kanton massgebend. BGE 9C_312/2016 beurteilt dies als gesetzeswidrig und hält fest, dass auf die Pauschale am Aufenthaltsort abgestellt werden muss, was seit 1.1.16 in WEL 3240.02 auch festgehalten wird. Wesentlich an der neuen Regelung ist auch, dass die Krankenkasse auch auf den Aufenthaltsort und nicht auf den zivilrechtlichen Wohnsitz abstellen muss.

Ausnahme: Umfassende Beistandschaft

Zuständigkeit ELG -
Wohnsitz ZGB



Wohnsitz
Kanton TG

Errichtung
umfassende
Beistandschaft
Kanton TG

Heimeintritt
Kanton ZH

Verlegung
umfassende
Beistandschaft
Kanton ZH

EL:
Kanton TG

EL:
Kanton TG

EL:
Kanton TG

EL-Zuständigkeit?
Kanton ZH
(BGE 138 V 23)

Abweichend von Art. 21 ELG (keine neue Zuständigkeit bei Heimeintritt), führt gemäss Bundesgericht bei Heimbewohnern die Verlegung des nach Art. 25 Abs. 2 oder 26 ZGB abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitzes in einen andern Kanton zu einer Änderung in der örtlichen Zuständigkeit der EL-Behörden (vgl. BGE 138 V 23).

Beistandschaften

- ▶ Keine Auswirkungen auf Zuständigkeit:
 - Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaften: Wohnsitzbegründung und -wechsel nach den allgemeinen Regeln möglich (Rz. 1240.03 WEL).
- ▶ Auswirkungen auf die Zuständigkeit:
 - Volljährige unter umfassender Beistandschaft: Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde (Rz. 1240.02 WEL):
 - Bevormundete Kinder: Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde (Rz. 1240.01 WEL)
- ▶ Achtung:
 - Kinder mit AHV-/IV-Zusatzrente: Anknüpfung der Zuständigkeit an diejenige des rentenberechtigten Elternteils

KESB-Regeln: Übertragung in anderen Kreis

- ▶ Verlegt eine umfassend verbeiständete Person ihren Lebensmittelpunkt in eine andere KESB-Region, wird die Massnahme übertragen, wenn der Wechsel im Interesse der betroffenen Person ist
- ▶ Lebensmittelpunkt: kann am Standort eines Heimes sein, wenn die betroffene Person dort gut und stabil oder absehbar andauernd untergebracht ist.
- ▶ Interesse der betroffenen Person: Keine wichtigen Gründe sprechen gegen eine Übertragung, insbesondere:
 - Aufwändige, hängige Verfahren betreffend (Teil-)Aufhebung der Massnahme
 - Prognose, dass der Verlust des bisherigen Beistandes als Vertrauensperson bei der betroffenen Person eine schwerwiegende Destabilisierung auslösen würde
 - Massnahme wird ohnehin aufgehoben oder es fallen nur noch einzelne Geschäfte an
 - Eine tatsächliche, nachgewiesene mangelnde Stabilität des Aufenthaltsortes rechtfertigt ein gewisses Zuwarten im Einzelfall

KESB–Regeln: Übertragung in anderen Kreis

- ▶ Beide Behörden (die alte und die neue) müssen dem Wechsel förmlich zustimmen, damit der neue Wohnsitz rechtsgültig begründet wird.
 - Übertragungsentscheid der alten KESB
 - Übernahmeentscheid der neuen KESB
- ▶ Keine gesetzliche Frist für die Übertragung der Massnahme. Praxisgemäss wird einige Wochen und Monate zugewartet werden, bis die Verhältnisse gefestigt sind.

Zuständigkeit – zivilrechtlicher Wohnsitz

Zuständigkeit ELG –
Wohnsitz ZGB

FAZIT:

- Massgeblich für die Bestimmung der Zuständigkeit ist der Wohnsitz des Rentenfallträgers! **Differenz ZGB – ELG**
- Das ELG verweist via ATSG auf die Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes nach Art. 23 – 26 ZGB.
- **Achtung Abweichung:** Spezialregelung für Heimfälle – Heimeintritt begründet keine neue Zuständigkeit, d.h. Zuständigkeit richtet sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz **vor** dem Heimeintritt (Art. 21 Abs. 1 ELG)
 - Heimbegriff: kantonale Anerkennung oder Bewilligung (Art. 25a Abs. 1 ELV)
 - Ausnahme: umfassende Beistandschaft im Heim BGE 138 V 23 und 1330.02 WEL
- Weitere Spezialregelungen
 - ein Ehegatte im Heim oder im Spital (1220.01–02 WEL)
 - Fahrende (1420.01 WEL); Straf-Massnahmenvollzug (1430.01 WEL)
 - Verfahren in strittigen Fällen (1500.01–03 WEL)
 - Eintritt vom Ausland ins Heim (1310.04 WEL)
 - Kinder, die nicht bei einem EL-berechtigten Elternteil leben (1250.01–05 WEL); bei zwei Renten: wo Sorgerecht?; wo Obhut?

Berechnungsgrundlagen ELG

Berechnungsgrundlagen ELG –
Scheidungsrecht ZGB



► Art. 1 ELV

² Ehegatten, die weder rentenberechtigt sind noch einen Anspruch auf Auszahlung der Zusatzrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung begründen, haben bei Trennung der Ehe keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.¹⁰

³ ...¹¹

⁴ Als getrennt lebend gelten im Sinne der Absätze 1 und 2 Ehegatten, wenn:¹²

- a. die Ehe gerichtlich getrennt ist, oder
- b. eine Scheidungs- oder Trennungsklage anhängig ist, oder
- c. eine tatsächliche Trennung mindestens ein Jahr ohne Unterbruch gedauert hat, oder
- d. glaubhaft gemacht wird, dass eine tatsächliche Trennung längere Zeit dauern wird.

► **Merke:** der Zivilstand ist für die Berechnungsgrundlagen im ELG massgebend, Art. 1 Abs.4 ELV definiert den Begriff «getrennt lebend» jedoch autonom.

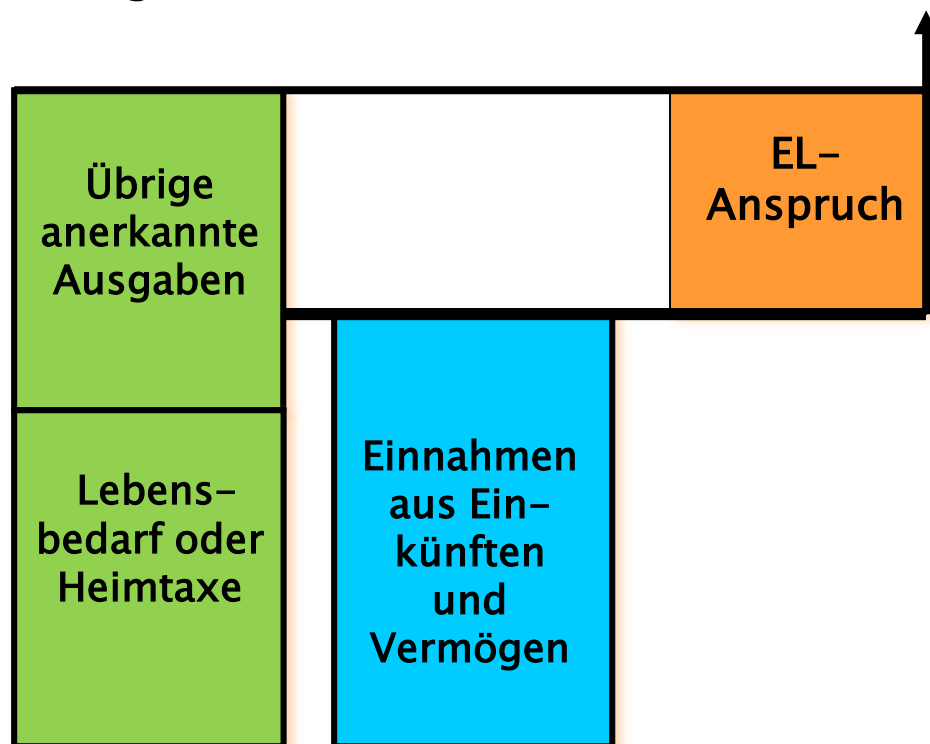
Unterhaltsansprüche ELG- Scheidungsrecht ZGB



Unterhaltsbeiträge

Unterhaltsbeiträge ELG –
Scheidungsrecht ZGB

Ausgaben – Einnahmen = Differenz



▶ Art. 10 Abs. 3 lit. e ELG
Geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge werden als Ausgaben anerkannt

▶ Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG
Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge werden als Einnahmen angerechnet



Stadt Zürich

Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV

Gerichtlich festgesetzte Unterhaltsbeiträge

WEL 3491.05

Gerichtlich oder behördlich festgesetzte Unterhaltsleistungen sind für die EL-Stelle verbindlich und zu berücksichtigen; vorbehalten sind Fälle nach Rz 3495.01.

- ▶ In BGE 9C_740/2014 vom 9. März 2015 hält das Bundesgericht fest, dass gerichtlich festgelegte Unterhaltsbeiträge nur mittels **Abänderungsklage** beim Gericht angepasst werden können und die EL-Stelle diesbezüglich keine Anpassungsmöglichkeit hat, ausser es liegt **Rechtsmissbrauch** vor. Unterhaltsbeiträge haben auch als gerichtlich festgesetzt zu gelten, wenn sie auf einer gerichtlich genehmigten Scheidungskonvention beruhen.
- ▶ **Rechtsmissbrauch**
- ▶ Sachverhalt: Gerichtlich festgelegt wurden Fr. 1'500 UHB an EF. Der EM hat aber nur 500.– gezahlt. Der EM wird pensioniert und meldet sich bei den EL an und will ab dann Fr. 1'500.– an EF zahlen.
- ▶ Dieses Vorgehen ist rechtsmissbräuchlich. Es mussten bei den EL nur Fr. 500.– als Ausgabe akzeptiert werden.

Gerichtlich festgesetzte Unterhaltsbeiträge

Abänderungsklage

- ▶ „Eine Neufestsetzung gemäss Art. 286 Abs. 2 ZGB setzt voraus, dass sich der relevante Sachverhalt nachträglich erheblich und dauerhaft verändert hat. Eine Abänderungsklage bezweckt nicht die Korrektur eines fehlerhaften rechtskräftigen Urteils, sondern die Anpassung eines rechtskräftigen Urteils – ob fehlerhaft oder nicht – an veränderte Verhältnisse“. (BGE 5A_199/2013 E. 4.3)
- ▶ Bei tatsächlich geänderten Verhältnissen kann die EL-Stelle den Bezüger auffordern innert 3 Monaten eine Abänderungsklage beim Zivilgericht einzureichen mit der Androhung sonst kein UHB in der EL-Berechnung zu berücksichtigen (WEL 3270.04 und 05).

Problematik:

- Im Scheidungsurteil werden ursprünglich überhöhte Unterhaltsbeiträge genehmigt. – EL-Stelle kann nichts dagegen unternehmen.
- Achtung im Scheidungsurteil dürfen EL-Ansprüche nicht als Einnahmen gerechnet werden. EL ist subsidiär zu allen anderen Ansprüchen.

Abänderungsklage 129 Abs. 3 ZGB

Allgemeine Voraussetzung:

- Nicht im Scheidungsurteil einfach verzichtet **und**
- erhebliche und dauernde Veränderung der Verhältnisse seit dem Scheidungsurteil (nicht voraussehbar) kann geltend gemacht werden

► Berechtigter

Keine
Abänderung
möglich

Abänderung zeitlich unbegrenzt
möglich, Voraussetzung im
Urteil ist festgehalten, dass der
gebührende Unterhalt gedeckt
war (Art. 129 Abs. 1 ZGB)

Verpflichteter

Abänderung innerhalb von **5 Jahren** möglich
wenn im Urteil steht, dass gebührender
Unterhalt vom Berechtigten **nicht** gedeckt
werden konnte und sich die wirtschaftlichen
Verhältnisse des Verpflichteten entsprechend
verbessert haben (vgl. 129 Abs. 3 ZGB).

Abänderung zeitlich
unbegrenzt möglich
(Art. 129 Abs. 1 ZGB)



Weniger Geld



Mehr Geld



Mehr Geld



Weniger Geld

Gerichtlich oder vertragliche Unterhaltsbeiträge als Ausgabe

Unterhaltsbeiträge ELG –
Scheidungsrecht ZGB

- ▶ Nachweisbar erbracht und gerichtlich genehmigt (WEL 3270.02)
- ▶ Ohne gerichtliche Genehmigung auf Angemessenheit prüfen (WEL 3270.03)
- ▶ Nach gerichtlicher Genehmigung erfolgt eine wesentliche und dauernde Verschlechterung – Aufforderung zur Abänderung vor Gericht innert drei Monaten. Kommt der Bezüger dem nicht nach kann EL-Stelle aufgrund der Akten entscheiden und ist berechtigt Fr. 0.– in die Berechnung zu nehmen (WEL 3270.04 und 05)
- ▶ Nachträglich höhere Kinderrenten der AHV/IV vermindern die geschuldeten UHB in gleichen Umfang (WEL 3270.06)
- ▶ Nicht berücksichtigt werden familienrechtliche Unterstützungsbeiträge nach Artikel 328 und 329 ZGB (z.B. an Eltern) WEL 3270.01.



Stadt Zürich

Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV

Gerichtliche oder vertragliche Unterhaltsbeiträge als Einnahme

Unterhaltsbeiträge ELG –
Scheidungsrecht ZGB

- ▶ Auch nicht geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge anrechnen,
 - ausser Nachweis vorhanden, dass der Schuldner nicht in der Lage ist zu bezahlen (Verlustschein etc. WEL 3491.04)
- ▶ Unterhaltsbeiträge aufgrund Vertrag anrechnen,
 - ausser offensichtlich zu tief (WEL 3491.06)
- ▶ Wenn Eheschutzmassnahmen eingeleitet keine Unterhaltsbeiträge einrechnen bis Festsetzung (WEL 3491.07)



Unterhaltsbeiträge durch EL-Stelle festzulegen

Unterhaltsbeiträge ELG –
Scheidungsrecht ZGB

- ▶ **WEL 3.4.9.2 Unterhaltsleistungen für den Ehegatten oder die Ehegattin**
- ▶ Unterhaltsleistungen an den Ehegatten NUR
 - wenn Ehe länger als 10 Jahre oder
 - Kinder und
 - UHB erbracht werden kann; betr. Existenzminimum als Grenze (WEL 3492.02)
- ▶ Höhe i.d.R. betr. Existenzminimum, aufgrund verbleibendem Einkommen; Rollenaufteilung, Dauer und Erwerbsmöglichkeiten berücksichtigen (WEL 3492.03)

Unterhaltsbeiträge durch EL-Stelle festzulegen

Unterhaltsbeiträge ELG –
Scheidungsrecht ZGB

- ▶ **WEL 3.4.9.3 Unterhaltsleistungen für Kinder**
- ▶ Unterhaltsleistungen für Kinder sind grundsätzlich geschuldet, betr. Existenzminimum als Grenze (WEL 3493.02)
- ▶ Höhe:
Obhut nicht geteilt:
 - bei einem Kind von 17%,
 - bei zwei von 27% und
 - bei drei Kindern von 35% des Nettoeinkommens abzüglich der Kinderzulagen ausgehen (WEL 3493.02).

Obhut geteilt: Fall dem BSV unterbreiten (WEL 3493.03)

Neues Kindesunterhaltsrecht seit 1.1.17

- ▶ Per 1. Januar 2017 trat das neue Kindesunterhaltsrecht in Kraft, welches für getrennt lebende Eltern einige Änderungen mit sich bringen wird. **Ziel ist die Gleichstellung von Kindern unverheirateter und verheirateter Eltern.**
- ▶ Wichtigste Neuerung: Die Einführung eines **Betreuungsunterhalts** für den betreuenden Elternteil. Gemäss geltendem Recht leisten die Eltern ihre Unterhaltspflicht entweder in Natura durch Pflege und Erziehung oder als Geldleistung zur Deckung der direkten Kinderkosten. Zu den direkten Kinderkosten zählen bspw. Kosten für Kleidung, Nahrung oder Gesundheit, nicht aber die Kosten für die Eigen- oder Fremdbetreuung. Neu soll nun der Unterhaltsbeitrag gewährleisten, dass das Kind von der bestmöglichen Betreuung profitieren kann.

Neues Kindesunterhaltsrecht seit 1.1.17

- ▶ Konkret bedeutet dies, dass es drei verschiedene Kindesunterhaltsarten geben wird. Es handelt sich hierbei um:
 - ▶ **Betreuung in Natura:** durch einen oder beide Elternteile («Pflege und Erziehung»)
 - ▶ **Barunterhalt:** direkte Kinderkosten sowie Drittbetreuungskosten (z.B. Krippe, Hort usw.)
 - ▶ **Betreuungsunterhalt:** finanzielle Einbussen, welche dem betreuenden Elternteil aufgrund der in diesem Zusammenhang notwendigen Arbeitspensumsreduktion (Arbeitsausfall/Erwerbseinbusse) entstehen (indirekte Kinderkosten).
-
- ▶ Anpassungen in der WEL werden erwartet.

Unterhaltsbeiträge

Unterhaltsbeiträge ELG –
Scheidungsrecht ZGB

- ▶ FAZIT:
- ▶ Wann man von getrennt lebenden Ehegatten ausgehen kann bestimmt Art. 1 Abs. 4 ELV und ist Grundlage für den EL-Anspruch.
- ▶ EL-Stelle ist an den UHB-Entscheid des Zivilgerichtes gebunden.
- ▶ Allenfalls muss eine Abänderungsklage vorgenommen werden.
- ▶ Wenn keine UHB festgelegt wurden, bestimmt die EL-Stelle an Hand der Vorgaben in der Wegleitung (WEL).
- ▶ Wenn ein EL-Rentner/in die geschuldeten UHB nicht bekommt oder darauf verzichtet, wird ein Einnahmeverzicht berechnet.
- ▶ Scheidungsurteile mit Vermerk «verzichten gegenseitig» obwohl gar keine Leistungsmöglichkeit vorhanden ist, sind wenn möglich zu vermeiden.
- ▶ EL-Rentner sind wirtschaftlich nur sehr begrenzt in der Lage UHB für Familienangehörige zu bezahlen.
- ▶ **EL-Leistungen dürfen bei der Festlegung der UHB nicht als Einkommen berücksichtigt werden (Subsidiarität der EL)**



Stadt Zürich

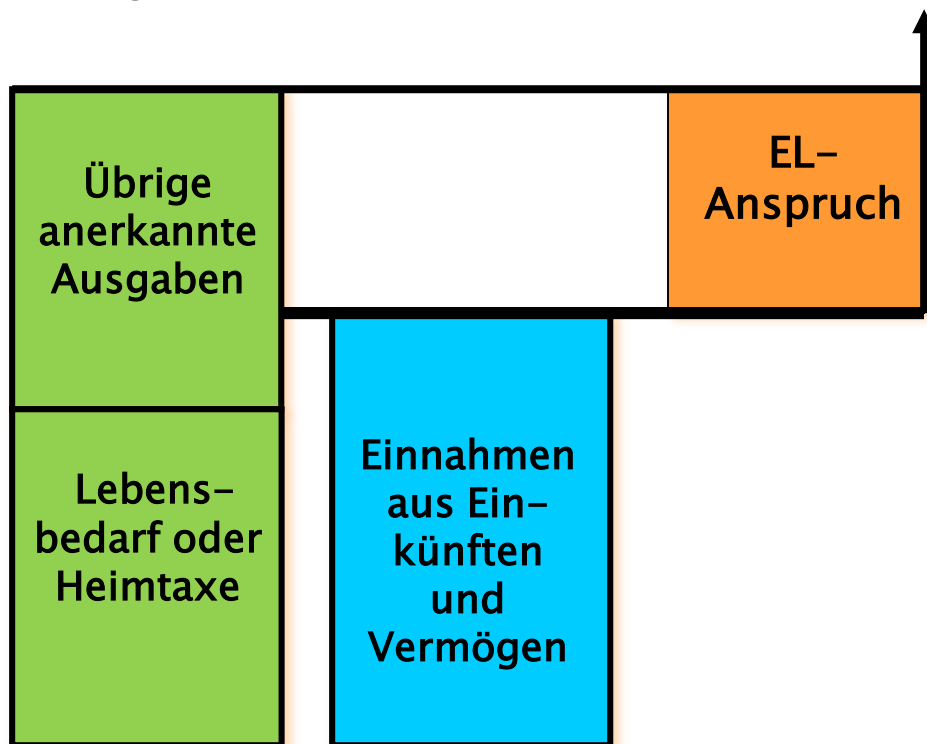
Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV

Vermögen und
Vermögensverzicht ELG –
Sachenrecht/Erbrecht ZGB

Wirtschaftliche Voraussetzung: Ergänzungsleistungen als gesetzlich geregelte Bedarfsleistung

Vermögen und
Vermögensverzicht ELG –
Sachenrecht/Erbrecht ZGB

Ausgaben – Einnahmen = Differenz



▶ Vermögen: vgl. Art. 11 ELG

Freibetrag:

- ▶ Fr. 37'500.– bei Alleinstehenden;
- ▶ Fr. 60'000.– bei Ehepaaren;
- ▶ Fr. 15'000.– pro Waise/Kind)
- ▶ Fr. 112'500.– selbstbewohnte Liegenschaft (od. Fr. 300'000.– bei Ehepaar Heim/Wohnung)

Anrechnungswerte:

- ▶ 1/15 bei IV;
- ▶ 1/10 bei AHV;
- ▶ 1/5 oder 1/10 bei Heimaufenthalt

Verzicht gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. g
ELG



Stadt Zürich

Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV

Beurteilungen von Verzichtshandlungen

Vermögen und
Vermögensverzicht ELG –
Sachenrecht/Erbrecht ZGB

Eine Verzichtshandlung gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG liegt vor, wenn

- **ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung** (+ / – 10%) auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet wird oder von Rechten faktisch keinen Gebrauch gemacht bzw. Rechte nicht durchgesetzt werden.

Beispiele:

Schenkungen;

Erbvorbezüge;

Darlehen, die bereits bei der Darlehenshingabe als uneinbringlich zu beurteilen sind;

Kasinoverluste;

Risikoreiche Spekulationen an der Börse;

Verkauf von Immobilien zu Vorzugspreisen;

Nicht adäquates Verhältnis bei Übertragungen von Liegenschaften mit oder ohne lebenslängliches Wohnrecht/Nutzniessungsrecht

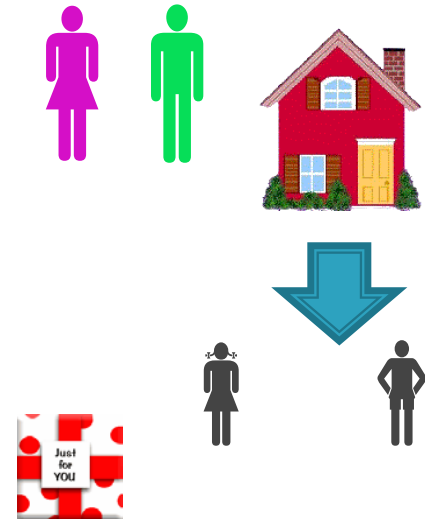


Stadt Zürich

Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV

Fallbeispiel – Schenkung Liegenschaft

- ▶ Sachverhalt: Das Ehepaar B. tritt sein Grundeigentum im Jahr 2009 an seinen beiden Kinder ab. Als Kaufpreis wird ein Betrag von Fr. 200'000 vereinbart. Dieser wird durch die Übernahme der bestehenden Hypothek von Fr. 200'000 beglichen. Der Verkehrswert der Liegenschaft beläuft sich im Zeitpunkt der Abtretung auf Fr. 700'000.
- ▶ Schenkung im Jahr 2009 von **Fr. 500'000** (Differenz zwischen dem Verkehrswert von Fr. 700'000 und der Gegenleistung von Fr. 200'000 [Übernahme Hypothek])
- ▶ Im 2017 kommt die EL Anmeldung mit 30'000 Vermögen.
- ▶ Es liegt somit ein Verzicht in Höhe von Fr. 500'000 aus dem Jahr 2009 vor. Amortisiert aufs 2017 entsteht ein Verzicht von Fr. 440'000.-.



Fallbeispiel – Schenkung Liegenschaft

- ▶ Berechnungsbeispiel **mit Vermögensverzicht**
- ▶ Jährliche Ausgaben
 - Lebensbedarf Ehepaare Fr. 28'935
 - Miete (max. Fr. 15'000) Fr. 15'000
 - Pauschale Krankenkassenprämie Fr. 10'536
 - **Total jährlich Ausgaben** Fr. 54'471
- ▶ Jährliche Einnahmen:
 - AHV-Renten Fr. 24'000
 - Weitere Renten (BV) Fr. 10'000
 - Vermögen Fr. 470'000 (30'000 + 440'000)
 - ./. Fr. 60'000 (Vermögensfreibetrag Ehepaare)
 - Total Fr. 410'000
 - Anteil Vermögen als Einkommen (1 / 10) Fr. 41'000
 - Einkommen aus Vermögen (0.1%) Fr. 440
 - **Total jährliche Einnahmen:** Fr. 75'440
- ▶ Differenz (Einnahmenüberschuss) Fr. 20'969
- ▶ Fazit: es besteht kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen

Fallbeispiel – ohne Liegenschaft

(Fiktion Ehepaar hätte nie eine Liegenschaft gehabt)

► Berechnungsbeispiel **ohne Vermögensverzicht**

► Jährliche Ausgaben

◦ Lebensbedarf Ehepaare	Fr. 28'935
◦ Miete (max. Fr. 15'000)	Fr. 15'000
◦ Pauschale Krankenkassenprämie	Fr. 10'536
◦ Total jährlich Ausgaben	Fr. 54'471

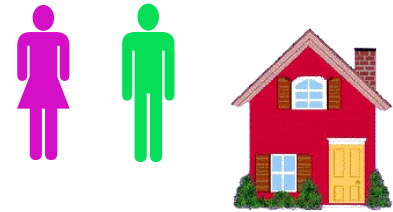
► Jährliche Einnahmen:

◦ AHV-Renten	Fr. 24'000
◦ Weitere Renten (BVG)	Fr. 10'000
◦ Vermögen Fr. 30'000	
◦ ./. Fr. 60'000 (Vermögensfreibetrag Ehepaare)	
◦ Total Fr. 0	
◦ Anteil Vermögen als Einkommen (1 / 10) Fr.	0
◦ Einkommen aus Vermögen	Fr. 0
◦ Total jährliche Einnahmen:	Fr. 34'000

► Differenz (Ausgabenüberschuss) Fr. 20'471

► Fazit: es besteht ein jährlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen in Höhe von Fr. 20'471.

Fallbeispiel – Liegenschaft selbstbewohnt



- ▶ Wie würde sich die Berechnung der Ergänzungsleistungen ändern, wenn die Liegenschaft nach wie vor im Eigentum des Ehepaars B. wäre und von diesen selbstbewohnt würde?
- ▶ Anders als bei der Berechnung des Verzichtsvermögens, wird die Liegenschaft nicht zum Verkehrswert, sondern nur zum Steuerwert als Vermögen in der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt. Zudem wird ein zusätzlicher Freibetrag von Fr. 112'500 für selbstbewohnte Liegenschaften gewährt.
- ▶ Das Vermögen des Ehepaars B. würde sich somit wie folgt zusammensetzen:
 - Erspartes: Fr. 30'000
 - Liegenschaft: Fr. 400'000 (Steuerwert) ./ Fr. 112'500 (Liegenschaften-Freibetrag)
 - ./ Fr. 200'000 Hypothekarschuld
 - ./ Fr. 60'000 Vermögens-Freibetrag
 - Total Fr. 57'500, davon $1/10 = \text{Fr. } 5'750$

Fallbeispiel – Liegenschaft selbstbewohnt

▶ Jährliche Ausgaben

- Lebensbedarf Ehepaare Fr. 28'935
- **Miete (EMW + Fr. 1'680 Nebenkostenpauschale,**
max. Fr. 15'000) Fr. 15'000
- Pauschale Krankenkassenprämie Fr. 10'536
- **Total jährlich Ausgaben Fr. 54'471**

▶ Jährliche Einnahmen:

- AHV-Renten Fr. 24'000
- Weitere Renten (BVG) Fr. 10'000
- **Vermögen Fr. 390'000 (30'000 + 287'500)**
./. Fr. 60'000 (Vermögensfreibetrag Ehepaare)
Total Fr. 57'500
- **Anteil Vermögen als Einkommen (1 / 10) Fr. 5'750**
- **Ertrag aus der Liegenschaft* Fr. 8'700**
- Einkommen aus Vermögen Fr. 0
- **Total jährliche Einnahmen: Fr. 44'250**

▶ Differenz (Ausgabenüberschuss) Fr. 10'221

▶ Fazit: es besteht ein jährlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen in Höhe von Fr. 10'221.

*Ertrag aus
Liegenschaft:
Eigenmietwert
./. Hypothekarzinsen
./. Gebäudeunterhalt
(pauschal 20% des
Eigenmietwerts)

Wohnrecht

- ▶ Das Wohnrecht verleiht dem Berechtigten die Befugnis, in einem Gebäude oder in einem Teil desselben zu wohnen.
- ▶ EL-rechtlich ist einem Wohnberechtigten ein Ertrag aus unbeweglichem Vermögen anzurechnen (Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG).
- ▶ Im Unterschied zu Nutzniessung handelt es sich beim Wohnrecht um ein höchst persönliches Recht. Das Wohnrecht ist deshalb, **unübertragbar, unvererbbar, unverpfändbar**.
- ▶ Das Wohnrecht endet
 - mit Tod des Wohnberechtigten oder Ablauf einer Befristung
 - bei einem Heimeintritt aus gesundheitlichen Gründen
 - der Verzicht auf ein Wohnrecht ist ein Einnahmeverzicht
- ▶ **Wohnberechtigte** haben nur die Auslagen für den gewöhnlichen Unterhalt der Wohnung oder des Hauses wie Personen in den Mietwohnungen zur tragen.
- ▶ **Eigentümer** haben für die Gebühren, Hypothekarzinsen, Gebäudeunterhalt und für ausserordentliche Aufwendungen wie Renovationen aufzukommen.

Nutzniessung

- ▶ Die Ausübung der Nutzniessung ist **übertragbar**. Wenn jemand auf die Nutzniessung verzichtet, ist ein Verzicht mit marktkonformen Mietzins zu berechnen (WEL Rz. 3482.12, siehe dazu auch Unterschied zum Wohnrecht).
- ▶ **Eigentümern** kann jedoch nutzniessungsbelastetes Vermögen **nicht** angerechnet werden (WEL Rz. 3443.06 und 3444.06). Liegt der vertraglich vereinbarte Miet- oder Pachtzins offensichtlich unter dem ortsüblichen, so ist der letztere als Vermögensertrag einzusetzen (WEL Rz. 3433.03).
- ▶ Die Nutzniessung verleiht dem Berechtigten den Genuss des Gegenstandes, d.h. den Gebrauch und die Nutzung der Sache.

Nutzniessung

- ▶ **Nutzniessende** haben im Rahmen des gewöhnlichen Unterhalts den Gegenstand zu erhalten, zu unterhalten und zu erneuern und tragen deshalb die
 - Auslagen für den gewöhnlichen Unterhalt (**EL-Ausgabe**) und die Kosten für die Bewirtschaftung der Sache
 - Zinsen von Kapitalschulden (**EL-Ausgabe**)
 - Steuern und Abgaben
 - Versicherungsprämien
- ▶ **Eigentümer** haben für ausserordentlichen Aufwendungen wie Renovationen aufzukommen.
- ▶ Die Nutzniessung endet
 - der Verzicht bzw. die Löschung der Nutzniessung ist ein Einnahmeverzicht
 - mit dem Ablauf einer vereinbarten Zeit
 - Tod des Nutzniessers

Nutzniessung Art. 745 ff. ZGB

Wohnrecht Art. 776–778 ZGB

- ▶ **Mietwert der Liegenschaft als Einnahme (Nutzniesser/Wohnberechtigter)**
- ▶ Eigentümern kann belastetes Vermögen **nicht** angerechnet werden.

Die Ausübung der Nutzniessung ist **übertragbar**.

Heimeintritt – Verzicht

Wohnrecht ist unübertragbar, unvererbbar, unverpfändbar.

Endet bei Heimeintritt

Wird die Nutzniessung/ das Wohnrecht im Sinne eines Gegengeschäftes eingeräumt, ist wie folgt zu kapitalisieren um die Frage des Verzichts zu prüfen:

$$\frac{1000 \times \text{Ertrag der Liegenschaft}^1}{\text{Tabellenwert}^2} = \text{Wert}$$

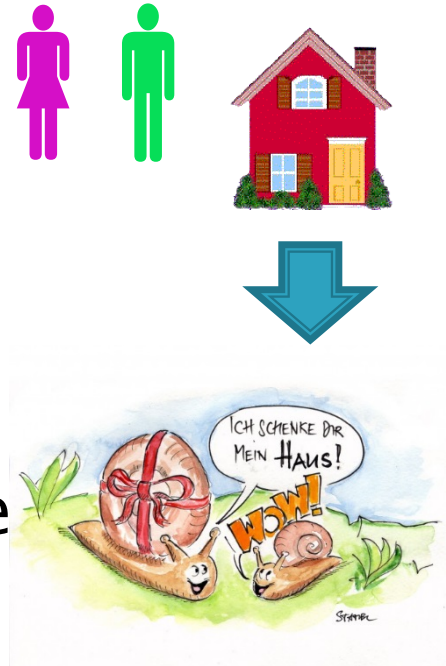
1 Nutzniessung: Marktmietwert abzüglich Gebäudeunterhalt und Hypothekarzinsen, da diese Aufwendungen von der nutzniessenden Person bezahlt werden müssen.

Wohnrecht: Marktmietwert ohne Abzüge, da Wohnberechtigte nur die Nebenkosten zu tragen haben.

2 Kapitalisierungstabelle ESTV: zur Umrechnung von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten

Fallbeispiel – Abtretung Liegenschaft / Einräumung Nutzniessung

- ▶ Das Ehepaar B. tritt sein Grundeigentum (Verkehrswert Fr. 700'000) im Jahr 2009 an seine beiden Kinder ab. Als Gegenleistung wurde dem Ehepaar die lebenslängliche *Nutzniessung* eingeräumt. Als weitere Gegenleistung wurde die bestehende Hypothek in Höhe von CHF 200'000 durch die Kinder abgelöst.



- ▶ Hat das Ehepaar im Jahr 2009 auf Vermögenswerte verzichtet?

Fallbeispiel – Abtretung Liegenschaft / Einräumung Nutzniessung

► Überprüfung von Leistung und Gegenleistung:

- Leistung: Fr. 700'000
- Gegenleistungen: Fr. 432'000
 - Fr. 200'000 Übernahme Hypothek
 - Fr. 232'000 Einräumung Nutzniessung*

* Wert der Nutzniessung: Kapitalisierung aufgrund des Alters im Zeitpunkt der Abtretung sowie dem Ertrag der Liegenschaft nach folgender Formel:

$$\frac{1000 \times \text{Ertrag der Liegenschaft}}{\text{Tabellenwert EStV}} \quad \frac{1000 \times 8700}{37.41}$$

Annahmen für Berechnung: Jahrgang Ehefrau 1953, Ehemann 1952, Tabellenwert EStV: 37.41 (sie im 2009 56-jährig), 40.57 (er im 2009 57-jährig = immer bessere Variante für Rentner wählen, d.h. kleinerer Tabellenwert; Liegenschaftenertrag: Fr. 8'700 = Eigenmietwert – Hypothekarzinsen – Gebäudeunterhalt (pauschal 20% des Eigenmietwerts)

- Verzicht: $700'000 - 432'000 = \text{Fr. } 268'000$ im 2009

Fallbeispiel – Nutzniessung

- ▶ Berechnungsbeispiel mit Vermögensverzicht
- ▶ Jährliche Ausgaben
 - Lebensbedarf Ehepaare Fr. 28'935
 - Miete (max. Fr. 15'000) Fr. 15'000
 - Pauschale Krankenkassenprämie Fr. 10'536
 - **Total jährlich Ausgaben** Fr. 54'471
- ▶ Jährliche Einnahmen:
 - AHV-Renten Fr. 24'000
 - Weitere Renten (BV) Fr. 10'000
 - Vermögen Fr. 238'000 (30'000 + 208'000)
 - ./. Fr. 60'000 (Vermögensfreibetrag Ehepaare)
 - Total Fr. 178'000
 - Anteil Vermögen als Einkommen (1/10) Fr. 17'800
 - Einkommen aus Nutzniessung Fr. 8'700
 - Einkommen aus Vermögen (0.1%) Fr. 206
 - **Total jährliche Einnahmen:** Fr. 60'706
- ▶ Differenz (Einnahmenüberschuss) Fr. 6'235
- ▶ Fazit: es besteht kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen

Fallbeispiel – Liegenschaft

- ▶ Schenkung/Vermögensverzicht Fr. 500'000
- ▶ Differenz (Einnahmenüberschuss) Fr. 20'969
- ▶ Fiktion Ohne Liegenschaft (bar 30'000)
- ▶ Differenz (Ausgabenüberschuss) Fr. 20'471
- ▶ Selbstbewohnte Liegenschaft
- ▶ Differenz (Ausgabenüberschuss) Fr. 10'221
- ▶ Nutzniessung
- ▶ Differenz (Einnahmenüberschuss) Fr. 6'235



Wohnrecht Anrechnung bei den Ergänzungsleistungen

Vermögen und
Vermögensverzicht ELG –
Sachenrecht/Erbrecht ZGB

Frau W. ist 70 Jahre alt und Witwe.

Die Liegenschaft war Errungenschaft des Ehegatten. Damit sie ihre bisherige Lebensweise beibehalten kann, hat sie ihr gesetzliches Vorrecht (ZGB 219) für das lebenslängliche Wohnrecht auf Anrechnung an ihren Erbteil wahrgenommen.



Wohnrecht



Annahmen Todeszeitpunkt:

- Der Nettonachlass bewegliches Vermögen beträgt Fr. 50'000. Die Liegenschaft ist zum Verkehrswert von Fr. 500'000, der Eigenmietwert ist mit Fr. 15'000 eingeschätzt, der Marktmietwert Fr. 17'000.–.

Frage:

- Ist mit dem lebenslänglichem Wohnrecht am Haus der gesetzliche güter- und erbrechtliche Anteil von Frau F. abgedeckt?



Stadt Zürich

Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV

Wohnrecht Anrechnung bei den Ergänzungsleistungen

Vermögen und
Vermögensverzicht ELG –
Sachenrecht/Erbrecht ZGB

Gesamtvermögen (Annahme alles Errungenschaft)	Fr. 550'000
Anteil aus Güterrecht	Fr. 275'000
Anteil aus Erbrecht	<u>Fr. 137'500</u>
Total	Fr. 412'500

Die Bewertung des Wohnrechts als Kapital
1000 x Ertrag der Liegenschaft
Tabellenwert Frau

Ertrag der Liegenschaft = Marktmietwert = Fr. 17'000

Tabellenwert für 70-jährige Frau: 55.21

Kapitalisiertes Wohnrecht abgerundet Fr. 307'900

Verzicht im Todeszeitpunkt $(412'500 - 307'900) = 104'600.-$



Stadt Zürich

Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV

Sachenrecht / Erbrecht

Vermögen und
Vermögensverzicht ELG –
Sachenrecht / Erbrecht ZGB

- ▶ FAZIT:
- ▶ Veräusserungen ohne rechtliche Verpflichtung und ohne gleichwertige Gegenleistung werden als Verzicht angerechnet, egal wie lange die Veräusserung her ist.
- ▶ Der Verzicht wird jährlich um 10'000.– amortisiert.
- ▶ Massgeblicher Wert ist im Zeitpunkt der Entäusserung. Zusätzlich wird ein Ertrag berechnet.
- ▶ Nutzniessung oder Wohnrecht wird mit den ESTV Tabellen kapitalisiert um zu schauen, ob ein Verzicht vorliegt. Angerechnet wird zusätzlich der Mietwert als Einnahme.
- ▶ Bei Heimeintritt aus gesundheitlichen Gründen ist die Nutzniessung weiter anrechenbar, das Wohnrecht geht unter.
- ▶ Bei Verzicht auf Nutzniessung wird der Liegenschaftenertrag = Eigenmietwert – Hypothekarzinsen – Gebäudeunterhalt (pauschal 20% des Eigenmietwerts) als Einnahme eingerechnet.

Besten Dank für Eure Aufmerksamkeit



Stadt Zürich

Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV